

Betreuungsvertrag
über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte
(bitte ankreuzen)

- „Trollblümchen“
Blumenthal, Blumenthaler Bahnhofstraße 3 a und Parkweg 2, 16909 Heiligengrabe
- „Haus der kleinen Strolche“
Heiligengrabe Wittstocker Straße 53 und 63, 16909 Heiligengrabe
- „Kunterbunt“
Herzprung, Herzsprunger Dorfstr. 19 a, 16909 Heiligengrabe
- „Gänseblümchen“
Zaatzke, Zu den Elsen 4, 16909 Heiligengrabe

zwischen der

Gemeinde Heiligengrabe vertreten
durch den Bürgermeister
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe

nachfolgend „Träger“ genannt

als der Träger der Einrichtung

und

Frau _____

wohnhaft in _____

Herr _____

wohnhaft in _____

nachfolgend „Personensorgeberechtigte“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme des Kindes

(1) Das Kind _____

geb. am _____ wird mit Wirkung vom _____

in der Kindertagesstätte aufgenommen.

Die Eingewöhnung beginnt am _____ .

- (2) Es besucht die Kindertagesstätte

_____ Stunden pro Tag

oder

wöchentlich für insgesamt _____ Stunden (Wochenkontingent).

Im Fall der Festlegung einer wöchentlichen Betreuungszeit werden die konkreten Betreuungstage und -zeiten rechtzeitig regelmäßig im Voraus schriftlich oder in Textform mit der Kita-Leitung abgestimmt.

- (3) Die Aufnahme des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- (4) Die Aufnahme des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation in Bezug auf die Masernschutzimpfung des Kindes nachweisen. Geeignete Nachweise sind insbesondere der Impfausweis, das Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation. Bis zur Vorlage eines der genannten Nachweise kann in diesen Fällen eine Betreuung nicht erfolgen. Lediglich Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden.

§ 2 Beteiligung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kita und die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) In der Einrichtung wird ein Kita- Ausschuss gebildet. Die Personensorgeberechtigten können als Vertreter der Eltern in den Kita-Ausschuss gewählt werden und sich im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungsrechte einbringen.
- (3) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (4) Der Gemeinde Heiligengrabe ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
- der/die Personensorgeberechtigte/n einen anderen Wohnsitz nehmen und/oder
 - sich Änderung in der Personensorge ergeben und/oder
 - sich beim Kind der regelmäßige und gewöhnliche Aufenthaltsort ändert und/oder
 - durch Erkrankungen des Kindes, ein erhöhter Förderbedarf und/oder Betreuungsumfang in der Einrichtung erforderlich wird.

- (5) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
 - das Kind die Kindertagesstätte befristet nicht besuchen wird,
 - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonst Bevollmächtigten ändert,
 - durch Erkrankungen des Kindes, ein erhöhter Förderbedarf und/oder Betreuungsumfang in der Einrichtung erforderlich wird.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

§ 3 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten, Schließtage

- (1) Kitas sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kita und auf der Homepage der Gemeinde Heiligengrabe bekannt gegeben.
- (2) Im Interesse des Kindes soll die Kita regelmäßig besucht werden. Die Einrichtungen weisen Kernzeiten für den Besuch aus. Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Kita und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder sollten nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Werden die Betreuungszeiten wiederholt erheblich überschritten, so ist der Elternbeitrag nach schriftlicher Benachrichtigung für die entsprechende Betreuungszeit neu festzusetzen.
- (3) Kann ein Kind die Kita nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen, siehe hierzu auch § 4 Regelungen in Krankheitsfällen.
- (4) Während der Zeit der Sommerferien können die Kitas bis zu drei Wochen aufgrund von Betriebsferien geschlossen werden. Die Entscheidung über eine Schließzeit obliegt den Kita-Ausschüssen der einzelnen Kitas.
- (5) Bei Betriebsferien der Kita wird nach Möglichkeit für Kinder, deren Personensorgeberechtigte keinen Urlaub gewährt werden kann, eine Ausweichbetreuung angeboten. Die Gemeinde behält sich die Anforderung einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers der Personensorgeberechtigten als Nachweis vor.
- (6) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kitas zum Zwecke von Fort- und Weiterbildung geschlossen werden. Eine Ausweichbetreuung kann an diesen Tagen nicht gewährt werden.
- (7) Die Kitas sind im jährlichen Wechsel an dem Tag nach Christi Himmelfahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Eine Ausweichbetreuung in der jeweils geöffneten Kita wird angeboten.
- (8) Des Weiteren können die Kitas nach vorheriger Bedarfsermittlung an den sogenannten Brückentagen geschlossen bleiben.
- (9) Die in den Absätzen 4, 6 und 7 genannten Schließtage werden bis zu 30. September des Vorjahres in der Kita bekanntgegeben.

§ 4 Regelungen in Krankheitsfällen/Gesundheitsvorsorge

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kita nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in § 34 Abs. 1, 2 und 3 IfSG genannten Tatbeständen von den Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts in **Anlage 1**.
- (3) Kinder, die an einer in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheit leiden, dürfen die Kita nicht besuchen und an Veranstaltungen der Kita nicht teilnehmen.
- (4) In den in § 34 Abs. 1, 2 und 3 IfSG genannten Fällen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob das Kind die Kita besuchen darf. Die gegebenenfalls vom Gesundheitsamt verfügten Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Vor der Wiederaufnahme ist der Kita die Unbedenklichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.
- (5) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kita werden die Personensorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Kita abzuholen.
- (6) Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Hautausschlag, Halsschmerzen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (8) Chronische Krankheiten (z.B. Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes), die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Gemeinde Heiligengrabe unterstützt das Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin dabei, dass alle in den Kitas betreuten Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote ärztlich und zahnärztlich untersucht werden. Diese Untersuchungen werden in der Kita durchgeführt.

§ 5 Versorgung

- (1) Für Kinder bis zum Grundschulalter wird in den Kitas Vollverpflegung angeboten.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist das Kind unverzüglich von den Personensorgeberechtigten beim Essensanbieter für den Zeitraum des Nichtbesuchs von der Versorgung abzumelden.
- (3) Für die Versorgung mit Mittagessen wird ein Essengeld nach der Essengeldsatzung des Trägers in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sofern an einem Fehltag des Kindes die Abmeldung beim Essensanbieter nicht bis 8.00 Uhr erfolgt, zählt der Tag als anwesend und wird entsprechend berechnet.

§ 6 Aufsicht

- (1) Auf dem Weg zur und von der Kita sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
- (2) Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Kita, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.
- (3) Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer bereits benannten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung in Schrift- oder Textform erforderlich. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Auf Nachfrage muss die zur Abholung berechtigte Person die Identität mit einem geeigneten Ausweisdokument (Personalausweis, Führerschein etc.) nachweisen.
- (4) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (5) Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause allein zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Personensorgeberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, die Personensorgeberechtigten zu kontaktieren.
- (6) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen.
- (7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern

vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich bei Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung sowie
 - c. während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wie mitgebrachten Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 9 Kostenbeitrag

Für den Besuch der Einrichtung ist ein Kostenbeitrag gemäß der gültigen Kita-Kostenbeitragsatzung des Trägers zu zahlen.

§ 10 Aussetzen und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis für die Kinder im Kindergartenalter endet mit dem Erreichen der Schulpflichtigkeit und für Kinder im Hortalter mit Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe jeweils zum 31.07. desselben Kalenderjahres. Werden Kinder nach vorheriger Anmeldung in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe weiterhin im Hort betreut, verlängert sich das Betreuungsverhältnis und endet spätestens mit Versetzung in die siebente Schuljahrgangsstufe zum 31.07. desselben Kalenderjahres.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Gemeindeverwaltung maßgebend. Der Träger kann den Betreuungsvertrag jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.
- (3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis kurzzeitig für einen Zeitraum von bis zu fünf Werktagen aussetzen (Suspendierung) wenn

- das Kind sich oder andere Personen mehrfach und erheblich grob gefährdet oder
- eine dem Kindeswohl des Kindes selbst oder anderer Kinder entsprechende Betreuung durch die Kindertagesstätte nicht mehr gewährleistet werden kann

und eine weitere Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gründe der Suspendierung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kostenbeitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

- (4) Das Betreuungsverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 11 Abs. 2) oder bis zu der vereinbarten Beendigung (§ 11 Abs. 1) des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei
- a) Nichtzahlung oder nicht vollständige Zahlung des Kostenbeitrages von mehr als zwei Monaten trotz Mahnung,
 - b) Vorliegen von medizinischen Indikationen, die der Betreuung des Kindes entgegenstehen,
 - c) fehlendem Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen ohne medizinisch nachgewiesene Immunität oder Kontraindikation in Bezug auf die Impfung und einer ergebnislos verstrichenen 4-wöchigen Frist zur Nachholung,
 - d) fehlendem Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen ohne medizinisch nachgewiesene Immunität oder Kontraindikation in Bezug auf die Impfung und einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten, dass sie zu der Impfung des Kindes grundsätzlich nicht bereit sind,
 - e) wiederholte und erhebliche Vorfälle, bei denen das Kind für sich und/oder andere eine Gefahr darstellt und die schriftliche Ermahnung sowie die kurzzeitige Suspendierung (§ 11 Abs. 3) keine Abhilfe geschaffen haben,
 - f) wiederholte und erhebliche Nichtbeachtung der in diesem Vertrag sowie der Hausordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung,
 - g) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines anberaumten Einigungsgesprächs,
 - h) Inobhutnahme des Kindes aufgrund einer Anordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder
 - i) sonstigen schwerwiegenden Verstößen.

Die Kündigung muss binnen zwei Wochen, nachdem der Kündigende von den für die fristlose Beendigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, erfolgen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang der schriftlich begründeten Kündigung an. Der außerordentlichen Kündigung durch den Träger geht in der Regel eine schriftliche Abmahnung voraus.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kita, zur Festsetzung der Elternbeiträge nach der Kostenbeitragssatzung des Trägers und zur Durchführung der Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen (§ 4 Abs. 9) ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Kinder und Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen (auf Anlage 2 wird hingewiesen).
- (2) Die Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes kann nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten erfolgen (auf Anlage 3 wird hingewiesen). Die Einwilligung ist freiwillig und unabhängig von der Wirksamkeit des Betreuungsvertrags.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig durch Unterzeichnung des Vertrages zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in Tageseinrichtungen ergehen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht. Der Vertrag ist jedoch unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Satz 2 vorgesehenen Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Heiligengrabe, den

Heiligengrabe, den

.....
Karl-Friedrich Schült
Bürgermeister

.....
Personensorgeberechtigte/r 1

.....
Personensorgeberechtigte/r 2

Anlage 1 = Belehrung nach IfSG
Anlage 2 = Datenschutzhinweise
Anlage 3 = Einwilligungserklärung